

35. Steht im Falle der Teilung des Pfarrsprengels und der Errichtung einer neuen Pfarodie dem Patron der Mutterkirche der Patronat oder wenigstens ein Recht zur Präsentation des Pfarrers an der Tochterkirche zu?

III. Civilsenat. Urth. v. 2 Februar 1886 i. S. der Residenzstadt Hannover (Nl.) w. das Königl. Consistorium zu Hannover (Bekl.). Rep. III. 265/85.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Stadt Hannover steht auf Grund der landesherrlichen Verleihung vom 30. Juli 1746 der Patronat an der 1746 gegründeten sog. Gartenkirche in Hannover zu. Es besteht jedoch Streit unter den Parteien über den Umfang dieses Patronatrechtes. Während die Klägerin behauptet, die Stadt Hannover habe den vollen, auf die Kirchenstiftung als Ganzes sich beziehenden Patronat, behauptet der Beklagte, die Stadt Hannover habe nur den Patronat für die 1746 errichtete Pfarr- und Schulstelle erworben. Durch Unordnung des Königl. Consistoriums zu Hannover wurde im Jahre 1883, nach Maßgabe der Ersetzungsurkunde vom 9. Januar 1883, die bis dahin zur Gartenkirche gehörige Ortschaft Kleefeld mit einem Teile der Ortschaften Bult und Heidorn von der Gartengemeinde abgetrennt und verfügt, daß die evangelischen Bewohner dieser Bezirke eine neue Kirchengemeinde unter dem Namen „Kirchengemeinde Kleefeld“ mit dem Pfarrsitz in Kleefeld bilden sollen. Der Magistrat der Stadt Hannover beanspruchte, als ihm die Bildung dieser besondern Kirchengemeinde bekannt wurde, das Patronatrecht, eventuell mindestens das Recht zur Präsentation des Pfarrers in demselben Umfange, wie über die Gartenkirche. Das Consistorium lehnte dieses Verlangen ab und ernannte seinerseits den Pfarrer für die neugebildete Kirche in Kleefeld. Der Rekurs des Magistrats an den Minister für geistliche Angelegenheiten wurde zurückgewiesen. Der Magistrat hat jetzt klagend die Anerkennung des Patronatrechtes der Stadt, eventuell des Präsentationsrechtes und die Entfernung des vom Consistorium unter Verletzung dieser Rechte ernannten Pfarrers verlangt.

Die Klage ist von dem Landgerichte abgewiesen, die von der

Klägerin erhobene Berufung vom Oberlandesgerichte verworfen und die eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht beantwortet die unter den Parteien streitige Frage, ob der Stadt Hannover das Patronatrecht über die Gartenkirche zu Hannover im vollen Umfange zustehet, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, zu Gunsten der Klägerin bejahend, weist jedoch die Klage ab, weil es die weitere Frage, ob daraus, daß die Stadt Hannover Patron der Gartenkirche sei, kraft Gesetzes folge, daß derselben auch an der von der Gartenkirche abgezweigten Kirche zu Kleefeld ein Patronatrecht oder eventuell ein auf die dortige Pfarrstelle bezügliches Präsentationsrecht zustehet, verneint.

Da diese letztere Entscheidung auf der Verletzung des Gesetzes nicht beruht, so war die Revision zurückzuweisen, ohne daß es einer Prüfung der erst erwähnten Frage bedurfte.

Die Frage, ob bei der Teilung einer Parochie dem Patrone der Mutterkirche ohne weiteres der Patronat über die neu errichtete Kirche oder doch wenigstens ein Recht zur Präsentation des Pfarrers an der letzteren zustehet, ist bestritten.<sup>1</sup>

Es muß jedoch den Vorderrichtern darin beigetreten werden, daß dieselbe in Fällen, wie dem vorliegenden, wo, wie der Berufungsrichter feststellt, die neu errichtete Kirche aus dem Stiftungsvermögen der Mutterkirche nicht dotiert ist, zu verneinen sei.

Die von der Klägerin, im Anschlusse und in Übereinstimmung mit den Ausführungen Mejer's in dem zu dieser Prozeßsache von ihr überreichten Gutachten

vgl. Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 14 S. 245 flg. verteidigte Ansicht, daß die aufgeworfene Frage nach den allgemeinen Grundsätzen über das Patronatrecht, sowie mit Rücksicht auf die in

<sup>1</sup> Vgl. Eichhorn, Kirchenrecht Bd. 2 S. 673; Permaneder, Kirchenrecht S. 393; Schulte, System des kathol. Kirchenrechtes S. 55 S. 313; Raim, Das Kirchenpatronatrecht Bd. 2 S. 61; Lippert, Lehre vom Patronat S. 70; Brendel, Kirchenrecht S. 905; Silbernagl, Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 44 S. 91 flg.; Overkamp, Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 36 S. 308; Richter-Dobe, Kirchenrecht 8. Aufl. Bd. 1 S. 620 Note 24. S. 722 Note 16; Michels, Quaest. controuv. de jure patronatus; Schilling, Der kirchliche Patronat S. 41; Hinshius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 406 flg. Bd. 3 S. 22. D. C.

cap. 3 X de eccles. aedif. 3, 48 enthaltene Entscheidung zu bejahen sei, kann für zutreffend nicht erachtet werden. Das Berufungsgericht hat vielmehr mit Recht ausgeführt, daß die allgemeinen Grundsätze und die rechtliche Natur des Patronatrechtes dieser Ansicht entgegenstehen, und daß dieselbe auch auf cap. 3 l. c. nicht gestützt werden könne.

Die von der Klägerin vertretene Ansicht beruht hauptsächlich auf der Annahme, daß das Patronatrecht auf den ganzen Sprengel der Patronatkirche sich beziehe, ein Recht territorialer Natur sei. Denn die Klägerin argumentiert im wesentlichen so: Wenn auch über die Frage der Teilung des Pfarrsprengels und der Errichtung einer neuen Pfarre nach Anhörung der Beteiligten, der Parochianen und des Patronen, das Kirchenregiment definitiv zu entscheiden habe, dem Patrone, sofern die Neugründung nicht aus den Stiftungsmitteln der Mutterkirche erfolge, ein Verbotungsrecht nicht zustehen, so dürfen doch bei der Anordnung und Durchführung einer solchen Teilung und bei der Errichtung einer neuen Kirche die bestehenden Rechte, insbesondere die Rechte des Patronen, sein Recht zur Stiftungsaufsicht und zur Präsentation des Pfarrers, nicht verletzt werden. In der Errichtung einer Tochterkirche würde aber eine Verletzung und Schmälerung des Präsentationsrechtes des Patronen der Mutterkirche enthalten sein, wenn derselbe in Zukunft nur für den noch bei der Mutterkirche verbleibenden Teil, nicht mehr für den der Tochterkirche beigelegten Teil des Pfarrsprengels das Recht zur Präsentation des Pfarrers haben sollte, da er vor der Teilung das Recht gehabt habe, den Pfarrer für den ganzen Bezirk der Mutterkirche zu präsentieren. Aber nicht allein die Rechte des Patronen, sondern auch die Rechte des Pfarrers der Mutterkirche würden verletzt werden, da dieser, solange ihm die Verwaltung der Seelsorge in der ungeteilten Parochie zugestanden habe, nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes das Recht gehabt habe, im Falle des Bedürfnisses einen Kaplan zu ernennen, welcher neben ihm die Seelsorge ausübe, sodaß die bisherigen Rechte des Patronen sowohl, wie die des Pfarrers nicht allein mit der neuen kirchenregimentlichen Einrichtung, sondern auch untereinander kollidieren, weil sobald bei der Neustiftung nur das eine dieser beiden Rechte Berücksichtigung finde, das andere verletzt werde. Auf einen solchen Fall beziehe sich die Entscheidung des Papstes Alexander III. in cap. 3 X de eccles. aedif.

3, 48, welche die Rechtsregel enthalte, nach welcher die streitige Frage noch heute zu beantworten sei. Die erwähnte Kollision der Rechte des Patronen und des Pfarrers der Mutterkirche werde dahin gelöst, daß der Pfarrer das Präsentationsrecht für die Tochterkirche erhalte, bei dessen Ausübung aber an die Zustimmung des Patronen gebunden werde, sodaß dieser unter solcher Form des Mitwirkungsrechtes seine, wenn auch modifizierte Präsentationsbefugnis behalte. Die für den vorliegenden Fall entscheidende gemeinrechtlich kanonische Regel sei daher, daß hinsichtlich des Präsentationsrechtes an der Tochterkirche der Patron und der Pfarrer der Mutterkirche Kompatronen seien, dergestalt, daß der Pfarrer niemanden präsentieren dürfe, den der Patron nicht genehmigt habe. In ihrer Anwendung auf die protestantischen Kirchenrechtsverhältnisse erleide diese kanonische Regel jedoch die Modifikation, daß das dem Pfarrer gewährte Präsentationsrecht hinwegfalle, weil nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechtes, falls der Sprengel einer Kirche zu groß werde und mehr als ein Pfarrer zur Ausübung der Seelsorge erforderlich sei, nicht der Pfarrer, sondern das Konsistorium die weiter notwendigen Pfarrer zu ernennen habe. Daraus folge aber nicht, daß nun eine *collatio libera* vorliege, sondern die Ernennung des Pfarrers an der Tochterkirche könne nur unter Mitwirkung des Patronen der Mutterkirche erfolgen, indem das Kirchenregiment niemanden als Pfarrer an der Tochterkirche anstellen könne, welchen der Patron der Mutterkirche nicht genehmigt habe. Praktisch gestalte sich dieses als ein patronatisches Präsentationsrecht.

Die für diese Ausführungen wesentliche Annahme, daß das Patronatrecht ein Recht territorialer Natur sei, auf den gesamten Sprengel der Mutterkirche sich beziehe, ist aber für das heutige Kirchenrecht als gerechtfertigt nicht anzuerkennen. Nach der Entwicklung, welche die Lehre vom Patronat, insbesondere seit der Zeit des Papstes Alexander III. genommen hat, ist die in den germanischen Reichen früher herrschende, rein privatrechtliche Auffassung des Patronates verschwunden. Das Patronatrecht ist nach dem heutigen gemeinen Kirchenrechte — und dieses ist zur Anwendung zu bringen, da es an abweichenden partikularrechtlichen Normen fehlt — vielmehr eine dem Berechtigten von der Kirche unter gewissen Voraussetzungen zugestandene Begünstigung, ein *jus singulare spirituali annexum*, ein innerhalb der kirchlichen Sphäre liegendes Individualrecht kirchlich

öffentlich-rechtlicher Natur, keine dem Civilrechte angehörige, in ihm wurzelnde Berechtigung. Wenngleich als Rest der früheren Auffassung sich noch die Dinglichkeit des Patronatrechtes erhalten hat, diese sogar die Regel bildet, indem die Mehrzahl der Patronatrechte in Deutschland mit Gütern verbunden ist, so ist es doch kein Recht territorialer Natur, steht mit den räumlichen Grenzen des Kirchensprengels nicht in dauernder Beziehung. Da der Patronat auf Grund der in der Stiftung liegenden Wohlthat erworben wird, so kann sein Objekt kein anderes sein, als das durch die Stiftung in das Leben gerufene. Der Patronat bezieht sich daher nur auf die Pfründe, nicht auf den territorialen Umfang der Pfarrei.

Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 678 flg., Bd. 3 S. 6 flg. 28; Richter-Dove, Kirchenrecht §§. 186 flg. S. 668 flg.; Friedberg, Kirchenrecht §. 119; Lippert, Lehre vom Patronat S. 3 flg.; Silbernagl im Archiv f. kathol. Kirchenrecht Bd. 44 S. 91 flg.

Ist aber die Annahme der Revisionsklägerin, daß das Patronatrecht ein den ganzen Sprengel der Mutterkirche umfassendes Recht sei, nicht zutreffend, so fallen auch die daraus gezogenen Folgerungen, daß in der Errichtung einer Tochterkirche unter Teilung des Pfarrsprengels ein Eingriff in die bestehenden Rechte des Patrones, insbesondere in das ihm für den ganzen Bezirk der Mutterkirche zustehende Präsentationsrecht enthalten sei, hinweg. Es folgt vielmehr daraus, daß das Patronatrecht sich nur auf die Stiftung, die kirchliche Anstalt bezieht, daß, sofern, wie im vorliegenden Falle, die Tochterkirche aus dem Stiftungsvermögen der Patronatkirche nicht gestiftet oder dotiert ist, der Patron der Mutterkirche nicht ohne weiteres das Patronatrecht oder doch das Präsentationsrecht an der Tochterkirche erwirbt. Es handelt sich auch nicht, wie die Revisionsklägerin, in Übereinstimmung mit Mejer, geltend macht, um die Festhaltung und Fortführung eines bereits erworbenen Patronatrechtes, sondern um den Erwerb eines solchen an der neu errichteten Kirche. Die Tochterkirche ist eine neue selbständige kirchliche Anstalt, auf welche die ursprüngliche Stiftung des Patrones sich nicht bezogen hat.

Vgl. Richter-Dove, a. a. O. Bd. 1 S. 620 Note 24; Hinschius, a. a. O. Bd. 3 S. 22. .

Da die allgemeinen Grundsätze über die Entstehung und das Wesen des Patronatrechtes mit der Ansicht, daß der Patron der Mutterkirche

ohne weiteres das Patronatrecht über die davon abgezwigte Tochterkirche erwerbe, nicht in Einklang stehen, so würde die Revisionsklägerin auf die Entscheidung des Papstes Alexander III. in cap. 3 X. de eccles. aedif. 3, 48 mit Erfolg nur dann sich berufen können, wenn der von ihr hingestellte Grundsatz hier mit Bestimmtheit zum Ausdruck gekommen wäre.

Dieses ist aber keineswegs der Fall.

Die in Anlaß eines in der Stelle selbst näher angegebenen Spezialfalles von dem Papste Alexander III. an den Erzbischof von York erlassene Verfügung ist ihrer Wortfassung nach keineswegs klar. Ihre Auffassung und Auslegung, insbesondere der vorzugsweise in Betracht kommenden Worte:

„mandamus ecclesiam ibi aedificos et in ea sacerdotem — ad praesentationem rectoris ecclesiae majoris cum canonico fundatoris assensu instituas“ —

ist eine sehr bestrittene.

Während einige Kirchenrechtslehrer unter dem fundator, unter dessen assensus der Bischof den Pfarrer der neu errichteten Kirche einsetzen soll, den Patron der Mutterkirche, von welcher die neue Kirche abgetrennt wird, verstehen, und die Stelle dahin auslegen, daß der Pfarrer der neu errichteten Kirche auf die Präsentation des Pfarrers der Mutterkirche unter Zustimmung des Patronen der Mutterkirche vom Bischofe instituiert werden solle, also ein Mitpräsentationsrecht des Pfarrers und des Patronen der Mutterkirche annehmen, auch wenn die Tochterkirche aus den Stiftungsmitteln der ersteren nicht errichtet ist,<sup>1</sup> — eine Ansicht, welche die Revisionsklägerin im Anschlusse an die Ausführungen Mejer's vertritt, — verstehen andere unter dem fundator den Gutsherrn der abgezwigten Villa, auf dessen Grund und Boden die neue Kirche errichtet wird, und welcher nach der Stelle zur Ausstattung des Geistlichen beiträgt,<sup>2</sup> wogegen wieder andere zwar unter dem fundator den Patron der Mutterkirche verstehen, die Worte cum fundatoris assensu aber nicht auf das Präsentationsrecht in Vakanzfällen, sondern auf dessen Zustimmung zur Teilung der Stammpfarre und zur Errichtung der neuen Kirche beziehen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Raim, Schulte, a. a. D. u. a.

<sup>2</sup> Richter-Dove, Silbernagl, Oberkamp, a. a. D. 2c.

<sup>3</sup> Michels, Schilling, Hirschius, a. a. D.

Folgt man einer der beiden letzterwähnten Auffassungen, so ergibt sich ohne weiteres, daß der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch in dem cap. 3 X. cit. eine Stütze nicht findet. Aber auch die zuerst gedachte Auffassung würde nur dann für die Klägerin geltend zu machen sein, wenn nicht, wie von einzelnen Rechtslehrern, welche im übrigen diese Auffassung teilen, angenommen wird, in der Verfügung vorausgesetzt wird, daß die Tochterkirche aus den Mitteln der Mutterkirche errichtet oder dotiert wird.<sup>1</sup> Diese letztere Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, weil dieser Auslegung der Stelle überhaupt nicht beigetreten werden kann, vielmehr der Ansicht der Vorzug zu geben ist, welche unter dem fundator den Gutsherrn der abgezweigten Villa versteht. Diese mit dem Wortlaute der Stelle vereinbare Auslegung steht mit den allgemeinen Grundsätzen über den Patronat im Einklange und findet auch in der Glosse ihre Bestätigung. Der von der Klägerin vertretenen Auffassung steht namentlich entgegen, daß aus dem Inhalte der Stelle keineswegs klar ersichtlich ist, daß die Kirche, von welcher ein Teil behufs Errichtung einer neuen Kirche abgezweigt wurde, einen Patron gehabt hat; daß sie mit den allgemeinen Grundsätzen über das Patronatrecht nicht im Einklange ist und daß bei dieser Auffassung in der Teilung einer Patronatskirche neben den übrigen Erwerbstiteln ein Erwerbstitel des Patronates enthalten sein würde, von welchem in dem Titel de jure patronatus keine Rede ist, und daß nicht angenommen werden kann, daß ein so wichtiger Grundsatz nur beiläufig in dem in dem Titel de eccles. aedif. et rep. sich findenden cap. 3 X. cit. sollte ausgesprochen sein.

Der Versuch, dieses Bedenken damit zu beseitigen, daß es nicht um den Erwerb eines neuen Patronatrechtes, sondern um die Erhaltung und Fortführung eines bereits bestehenden sich handle, kann aus den bereits angegebenen Gründen für gelungen nicht erachtet werden.<sup>2</sup>

Die angefochtene Entscheidung erscheint daher gerechtfertigt, und es war die von der Klägerin eingelegte Revision zurückzuweisen.“

<sup>1</sup> Permaneder, Lippert, vgl. auch Eichhorn, Richter-Dobe, a. a. D. D. C.

<sup>2</sup> Über die Praxis der deutschen evangelischen Landeskirchen vgl. Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 17 S. 352 ff., Bd. 18 S. 210 ff. und Magazin für hannoversches Recht Bd. 5 S. 384 ff. D. C.